

Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 11. Februar 1971

Zürich  
B.N.P.

Nr.

10

**747. Quartierplan.** Am 5. Oktober 1970 bzw. 28. November 1970 ersuchte der Gemeinderat Dänikon um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 20. März 1970 und 28. Oktober 1970 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nr. 2 Rain. Diese Beschlüsse wurden am 24. März 1970 bzw. 3. November 1970 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss den Zeugnissen des Bezirksrates Dielsdorf vom 29. Mai 1970 und 25. November 1970 ist ein gegen die Quartierplanfestsetzung erhobener Rekurs als durch Rückzug erledigt, abgeschlossen worden.

Das Quartierplangebiet wird im Westen durch die Oberdorfstrasse, im Süden durch den Waldrand, im Osten durch einen Fussweg und im Norden durch die Lettenstrasse begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Dänikon wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung dienen die Oberdorfstrasse und fünf von ihr abzweigende Strassen (Letten-, Weiheracker-, Rainhalden- und Rainstrasse sowie Traubenweg).

Gemäss Bebauungsplan der Gemeinde Dänikon haben die Oberdorfstrasse und die Rainstrasse die Funktion von Sammelstrassen. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 784/1961 an der Oberdorfstrasse mit einem Abstand von 20 m bereits genehmigten Baulinien werden auf einen Baulinienabstand von 21 m erweitert. Die an der Rainstrasse neu festgesetzten Baulinien weisen einen Abstand von ebenfalls nur 21 m auf. Diese beiden Baulinienabstände entsprechen nicht den für Sammelstrassen normalerweise geforderten Abständen von 24 m. Da aber längs dieser beiden Strassenzüge bereits etliche Neubauten mit dem vorerwähnten geringeren Abstand erstellt wurden sowie topographische Gründe ebenfalls für einen solchen sprechen und ferner das Quartierplangebiet Rain eine lockere Ueberbauung aufweisen wird, kann ein Baulinienabstand von 21 m hingenommen werden. Die mit 18 m am Traubenweg, mit 20 m an der Weiherackerstrasse und an der Rainhaldenstrasse sowie mit 21 m an der Lettenstrasse festgelegten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 12,94 % bei der Rainhaldenstrasse und von 12,84 % bei der Rainstrasse auf.

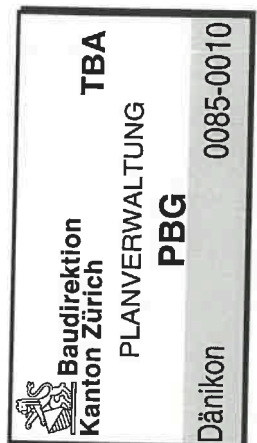
Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Dänikon vom 20. März 1970 und 28. Oktober 1970 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nr. 2 Rain mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

Dänikon

II. Mitteilung an den Gemeinderat Dänikon unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. Februar 1971.

Vor dem Regierungsrat.  
Der Staatsschreiber:

**Dr. H. Roggwiler**